

Was geschieht, wenn der Verleiher keine behördliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung besitzt?

Das Gesetz ordnet in § 9 Nr. 1 AÜG die Unwirksamkeit von Arbeitsverträgen zwischen gewerblichen Verleihern und ihren Leiharbeitnehmern an, wenn der Verleiher nicht die erforderliche behördliche Genehmigung hat. Mit dieser rechtlichen Folge allein wäre dem betroffenen Arbeitnehmer aber nicht wirklich geholfen, da sie in einem solchen Fall ja völlig ohne Arbeitsverhältnis dastehen würden.

Das AÜG bestimmt daher, dass in dem Fall der fehlenden behördlichen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung und der daraus folgenden Unwirksamkeit des Arbeitsvertrags zwischen dem (illegalen) Verleiher und seinem Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher besteht, d.h. es entsteht in einem solchen Fall ein Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher Anordnung zwischen dem Leiharbeiter und Entleiher. Der Entleiher trägt somit das wirtschaftliche und rechtliche Risiko aus der fehlenden Erlaubnis folgenden Gesetzeswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit des Arbeitsvertrags, den der Entleiher mit dem Verleiher geschlossen hat. Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 1 AÜG.

Dieser gesetzliche Schutz wird ergänzt durch einen Anspruch des Leiharbeitnehmers auf Schadensersatz gegen den gesetzwidrig ohne Erlaubnis handelnden Verleiher (§ 10 Abs. 2 AÜG) sowie durch die Pflicht des erlaubnislos handelnden Verleihers, die Lohnnebenkosten auch im Falle der Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages zu entrichten, falls der unwirksame Arbeitsvertrag durch Lohnzahlung vollzogen wurde (§ 10 Abs. 3 AÜG)

(Quelle: Handbuch Arbeitsrecht: Arbeitnehmerüberlassung)

